jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/18 88/04/0317

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §80 Abs1 idF 1988/399;

Rechtssatz

Gem § 80 Abs 1 GewO erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht binnen drei Jahren nach erteilter Genehmigung begonnen oder der Betrieb der Anlage durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Unter einem Betrieb der genehmigten Betriebsanlage ist der konsensgemäße Betrieb zu verstehen. Von einem solchen kann nur dann gesprochen werden, wenn an der ursprünglichen genehmigten Anlage keine Änderungen oder nur solche Änderungen vorgenommen wurden, die entweder einer Genehmigung iSd § 81 GewO nicht bedurften, oder iS dieser Gesetzesstelle gewerbebehördlich genehmigt wurden. Zur Vermeidung der Rechtsfolge des § 80 Abs 1 GewO genügt allerdings das konsensgemäße Betreiben wesentlicher Anlagenteile (Hinweis E 19.4.1988, 87/04/0210).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040317.X01

Im RIS seit

18.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at